

VEREINSSTATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen“ besteht ein in mindestens drei Sprachregionen tätiger, wirtschaftlich, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Bern. Die Ziele und die strategische Ausrichtung des Vereins sind in der Gründungsurkunde vom 30. Juni 2010 festgehalten.

2. Zweck

Der Verein vereinigt Schweizer Konsumentenschutz-Organisationen, die sich ausschliesslich der Vertretung der Konsumenteninteressen widmen. Er bezweckt die Stärkung der Position der Konsumentinnen und Konsumenten, der Konsumentenrechte und der Konsumenteninformation in der Schweiz.

Der Verein schafft dazu die organisatorischen Voraussetzungen. Insbesondere obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

- a) Bündelung und Koordination der Kräfte seiner Mitgliedorganisationen auf nationaler Ebene.
- b) Nutzung von Synergien unter den Mitgliedorganisationen.
- c) Erhöhung der Wirkung der Arbeit seiner Mitgliedorganisationen gegenüber den Konsumenten, der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, den Behörden und der Politik durch geeintes Auftreten der Mitgliedorganisationen.
- d) Erleichterung des Dialogs und des Informationszugangs unter den Mitgliedorganisationen sowie mit nationalen/internationalen Instanzen (Behörden, Wirtschaft, Organisationen, etc.).

Der Verein kann Dienstleistungsfunktionen im Interesse seiner Mitgliedorganisationen übernehmen.

3. Organe

Der Verein verfügt über die folgenden Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich aus je zwei Delegierten jeder Mitgliedorganisation zusammen. Delegierte der Mitgliederversammlung können nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Statutenänderungen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung;
- f) Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages;
- g) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- h) Wahl des Sitzes der Geschäftsstelle;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal während eines Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus.

5. Vorstand

Der Vorstand umfasst drei bis maximal fünf Mitglieder. Die Mitgliedorganisationen müssen im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verwaltung des Vereins und Rechnungsführung;
- c) Wahl eines/einer Geschäftsführer/in.

Der Vorstand kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine/n Geschäftsführer/in (angestellt oder im Mandat) oder an eine/einen Mitarbeiter/in eines der Sekretariate einer Mitgliedorganisation delegieren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann einer/m Vertreter/in einer Mitgliedorganisation, welche/r keine leitende Funktion im Verein ausübt oder einem professionellen Revisionsinstitut übertragen werden.

7. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Organisationen offen, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen und die Voraussetzungen nach Artikel 1 und 2 mitbringen. Sektionen oder andere Unterorganisationen einer Organisation, die bereits Mitglied des Vereins sind, können nicht aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bekundet.

8. Entscheidungsfindung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten.

Der Vorstand sucht bei seinen Entscheiden den Konsens.

Kann in einer inhaltlichen, konsumentenrelevanten Frage keine Einigkeit erzielt werden, dann verzichtet die Allianz auf eine eigene Position. Die einzelnen Mitgliedorganisationen sind in solchen Fällen frei, ihre eigene Haltung zu vertreten.

9. Mitgliedschaftsbeitrag und Finanzierung

Die Mitglieder leisten jährlich einen Mitgliedbeitrag.

Die Geschäftstätigkeit kann durch die Mitglieder oder andere Finanzquellen finanziert werden.

10. Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

11. Liquidation des Vereins

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer oder mehreren wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person/Personen mit gleicher Zielausrichtung und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30.6.2010 in Bern